

**Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
in der Gemeinde Senden  
vom 13.06.1994**

(veröffentlicht im Abl. 09/94, S. 77 – 87)

(§§ 11 und 15 geändert durch Satzung vom 16.12.1996, Abl. 15/96, S. 140 – 141)  
(§ 11 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 19.12.2001, Abl. 10/01,  
S. 208 – 209)

(§ 11 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 20.12.2002, Abl. 14/02, S. 204 – 205)

(§ 11 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 19.12.2003, Abl. 15/03, S. 131 – 132)

(§ 10 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 17.12.2004,  
Abl. 12/04, S. 140 - 141)

(§ 11 Abs. 1 u. § 15 geändert durch Satzung v. 14.12.2007, Abl. 11/07, S. 123 - 124)

(§ 11 Abs. 1 u. § 15 geändert durch Satzung v. 21.12.2009, Abl. 14/09, S. 208 - 209)

(§ 11 Abs. 1 u. § 15 geändert durch Satzung v. 20.12.2010, Abl. 11/10, S. 147 - 148)

(§ 11 Abs. 1 u. § 15 geändert durch Satzung v. 16.12.2016, Abl. 10/16, S. 158 - 159)

(§§ 11 Abs. 1 u. 15 Abs. 3 geändert durch Satzung v. 18.12.2017, Abl. 10/17, S. 181  
- 182)

Aufgrund der §§ 4, 18, und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) §§ 51, 53, 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch UVPG vom 29.04.1992 (GV NW S. 175), sowie § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 21.04.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Senden betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung

## 66.7

gung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### § 2

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Senden liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde gemäß § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### § 3

#### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, soweit sie nach § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 17.02.1981 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

### § 4

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde Senden kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem

Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:

- den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Gemeinde (entsprechend der Anlage zur Satzung),
- eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
- eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde Senden eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Einsatz entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Absatzes 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

### § 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde, der dem Grundstückseigentümer spätestens einen Monat vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Gemeinde Senden die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde Senden über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

**§ 7****Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Senden das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 8****Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen  
und Betretungsrechte**

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## 66.7

### § 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde Sünden von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 10 Benutzungsgebühren, Überwachungsgebühr

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren bzw. Überwachungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die jeweils vorgenommene Anfuhr des Entsorgungsfahrzeuges und die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrene Grubeninhalt, gemessen an der Messseinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Für die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird von der Gemeinde eine Überwachungsgebühr erhoben.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr bzw. mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung oder Überwachung Eigentümer der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (7) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr oder Überwachungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr oder Überwachungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 11 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- |  |  |
|--|--|
| a) für Kleinkläranlagen<br>abgefahrenen Grubeninhalts;   | 17,06 € <sup>1</sup> je m <sup>3</sup> |
| b) bei abflusslosen Gruben<br>abgefahrenen Grubeninhalts.  | 17,06 € <sup>1</sup> je m <sup>3</sup> |
| c) für jede vorgenommene Anfahrt mit<br>dem Entsorgungsfahrzeug zur<br>Grundstücksentwässerungsanlage<br>als Anfahrtspauschale | 93,30 € <sup>2</sup>                   |
- (2) Die Überwachungsgebühr für die Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Anlage 51,10 €<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> § 11 Abs. 1 a und b geändert durch 10. Änderungssatzung vom 18.12.2017

<sup>2</sup> § 11 Abs. 1 c geändert durch 9. Änderungssatzung vom 16.12.2016

<sup>3</sup> § 11 Abs. 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2001

## 66.7

### § 12

#### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Absatz 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 13

#### Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht;
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt;
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet;



- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt;
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt;
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt;
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €<sup>1</sup>geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.1989 außer Kraft. Die geänderten Gebührensätze treten am 01.01.2018 in Kraft.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.12.2001

<sup>2</sup> § 15 geändert durch 10. Änderungssatzung vom 18.12.2017

**66.7**